



SVP Zuchwil

Silvio Auderset • A sternweg 5 • 4528 Zuchwil
info@svp-zuchwil.ch • svp-zuchwil.ch



An die
EinwohnerInnen von
4528 Zuchwil

Zuchwil, 09. Sept. 2017

Datenschutz und Einsichtsrecht Gemeinderäte (Homepage)

Liebe Einwohnerinnen, liebe Einwohner

Weil das Gemeindepräsidium Zuchwil mein Anliegen zur Einsichtnahme in die Kreditorenliste für alle Gemeinderäte seit geraumer Zeit als gesetzeswidrig einstufte, habe ich um Zustellung einer beschwerdefähigen Verfügung gebeten.

Die Antwort ist plötzlich positiv ausgefallen und der Fall ist somit rechtlich abgeschlossen*). **Achtung:** An der Gemeinderatssitzung vom 31.8.2017 findet ein **FDP-Mitglied**, dass diese Einsichtnahme nicht gut ist (bekommt es wohl viele Aufträge von der Gemeinde?). Deswegen gibt es ein spezielles Traktandum zwecks Behandlung an einer nächsten GR-Sitzung. Ja der Filz ist auch in Zuchwil da? Zu behandeln gibt es infolge übergeordneten Rechts sicher nichts mehr.

*) Es kann ja wohl nicht sein, dass unter dem Deckmänteli – Datenschutz – möglichst alles unter Verschluss gehalten werden soll. Die Details:

1. Der Geltungsbereich des InfoDG ist weit gefasst. Auch Gemeindebehörden sind Behörden im Sinne von § 3 InfoDG. Es ist mit dem Schutzzweck von Art. 11 Abs. 3 KV/SO nicht vereinbar, solche Behörden vom Wirkungsbereich des InfoDG auszuklammern. Transparenz muss das oberste Prinzip jeglichen staatlichen Handelns sein. Bei der Bereitstellung von Daten handelt es sich zudem um eine klassische Verwaltungsaufgabe.



SVP Zuchwil

Silvio Auderset • A sternweg 5 • 4528 Zuchwil
info@svp-zuchwil.ch • svp-zuchwil.ch



2. Der Öffentlichkeitsgrundsatz sorgt für Transparenz in der Rechtspflege, ermöglicht eine demokratische Kontrolle durch das Volk und gehört als wesentliches Element des Rechts auf ein faires Verfahren (Art. 6 Ziff. 1 EMRK) zu den Grundlagen des Rechtsstaates. Die Kontrolle durch die Öffentlichkeit soll den Beteiligten eine korrekte und gesetzmässige Behandlung durch die Justiz gewährleisten. Darüber hinaus soll die Öffentlichkeit informiert werden, wie das Recht verwaltet und gepflegt wird. Diese Grundprinzipien, die das Bundesgericht im Zusammenhang mit dem Grundsatz der Öffentlichkeit der Verhandlung und bei der Einsicht in Verfahrensakten anerkannt hat, gelten allgemein für das direkte und indirekte Informationsverhalten der Behörden. Sie sind eine wesentliche Grundlage für das Vertrauen in die Verwaltung. Durch die Weigerung der Gesuchsgegnerin, Licht ins Dunkel zu bringen, gefährdet diese potentiell das Vertrauen des Bürgers in die Verwaltung.

Als vom Volk gewählte Gemeinderäte von Zuchwil haben diese ein entsprechendes Einsichts- und Zugangsrecht zu den verlangten Akten und Daten, welches über dasjenige eines gewöhnlichen Bürgers zusätzlich hinausgeht. Ein Gemeinderat untersteht zudem dem Amtsgeheimnis. Wird das Einsichtsrecht verweigert, wird die öffentliche Tätigkeit als Gemeinderat verweigert. Sie würde gleichsam zur Farce und der Gemeinderat zum kompetenzlosen Abnicker und Zuseher verurteilt.

Silvio Auderset, Gemeinderat

Info: die Protokolle der GR-Sitzungen sind auf der Homepage der Gemeinde ersichtlich
Verteiler: SVP Diverse; Ablage: Register Homepage u. GR Arbeit, Auszüge ..